

Richtlinien

Digitalisierung in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen

1. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1.1. Ein kompetenter Umgang mit Medien ist zu einer bedeutenden Schlüsselkompetenz geworden, die eine zeitgemäße Bildung berücksichtigen muss.
Unverzichtbare Voraussetzung für die Umsetzung digitaler pädagogischer Konzepte in Schulen ist ein leistungsstarker Glasfaser-Breitband-Anschluss sowie eine zuverlässige Inhouse-Verteilung (WLAN und kabelgebundene Netzwerk-Verteilung).
- 1.2. Das Land Oberösterreich fördert nach den folgenden Richtlinien die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen (ausschließlich auf Glasfaserbasis – Fiber To The Home bzw. FTTH), und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Inhouse-Verteilung und Geräte für die Nutzung dieser Infrastruktur in öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen.
- 1.3. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.5. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich Fin-010104/187.2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 2. Änderung, FinD-2015-183400/78, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 4. Juni 2018, Folge 12/2018, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote > Förderungen

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind die oberösterreichischen Gemeinden als Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen mit Ausnahme der Statutarstädte.
- 2.2. Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass bei den geplanten Investitionen ausschließlich die wirtschaftlichste, sparsamste und zweckmäßigste Lösung zur Ausführung gelangt.
- 2.3. Der Antrag ist mittels Antragsformular an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Gruppe Finanzen, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zu richten.
Eine Abstimmung mit dem zuständigen Gemeinderessort bzw. eine gesonderte Beantragung der BZ-Mittel bei der Direktion Inneres und Kommunales ist nicht notwendig.

3. Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung

3.1. Förderungszweck:

3.1.1. Stufe 1:

Wenn die bestehende Connect 2020 Förderung des Bundes nicht in Anspruch genommen werden kann, werden die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen inkl. Sicherheitsmaßnahmen gem. Pkt 4 für die öffentlichen Pflichtschulstandorte gefördert.

Nicht förderbar sind laufende monatliche Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des FTTH-Zugangs.

3.1.2. Stufe 2:

Gefördert wird die Inhouse-Verteilung (kabelgebundene Netzwerkverteilung, W-LAN-Verteilung gemäß Ausleuchtungsprotokoll) entsprechend den gem. Pkt.5 definierten Kriterien, wenn Stufe 1 erfüllt ist, d.h.:

- Jene Schulstandorte, für die eine Förderung nach Stufe 2 beantragt wird, sind am Breitband Glasfaser-Internet gem. Pkt. 4. angeschlossen.
- eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Providers liegt vor.
- Sicherheitsmaßnahmen gem. Pkt. 4.7. wurden getroffen.

3.1.3. Stufe 3:

Für Volksschulen:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten für die Nutzung dieser Infrastruktur wie PC-Arbeitsplätze oder mobile Endgeräte (Tablets, Laptops) für die Verwaltung sowie den pädagogischen Bereich, Drucker, Beamer, Audioausstattung, interaktive Whiteboards sowie Serverlösungen.

Voraussetzung ist, dass Stufe 1 und Stufe 2 erfüllt sind. Stufe 2 gilt als erfüllt, wenn

- in allen Klassen- und Verwaltungsräumen des jeweiligen Schulstandortes nachweislich eine Inhouseverteilung entsprechende den gem. Pkt. 5 definierten Kriterien vorhanden ist.

Für Mittelschulen:

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten für die Nutzung dieser Infrastruktur wie Drucker, Beamer, Audioausstattung, interaktive Whiteboards sowie Serverlösungen.

Voraussetzung ist, dass Stufe 1 und Stufe 2 erfüllt sind. Stufe 2 gilt als erfüllt, wenn

- in allen Klassen- und Verwaltungsräumen des jeweiligen Schulstandortes nachweislich eine Inhouseverteilung entsprechende den gem. Pkt. 5 definierten Kriterien vorhanden ist.

3.2. **Förderhöhe:**

Das Land Oberösterreich gewährt pro Gemeinde eine Förderung von **2/3 der Gesamtkosten**, jedoch

- für Gemeinden mit bis zu **2 Schulstandorten maximal 14.600 Euro**
- für Gemeinden mit **3 bis zu 5 Schulstandorten maximal 18.600 Euro.**
- für Gemeinden mit **mehr als 5 Schulstandorten maximal 22.600 Euro.**

Die Förderung wird aus dem Bildungsressort und dem Gemeinderessort bereitgestellt.

Die maximalen Förderbeträge umfassen alle Ausbaustufen. Die Antragstellung erfolgt gesondert für jede Ausbaustufe.

3.3. **Förderzeitraum:**

Die Förderung kann während des Förderzeitraums von 1. März 2021 bis 31. Dezember 2022 beantragt werden.

Die Vorlage der Endabrechnung hat bis spätestens 31.12.2023 zu erfolgen.

3.4. Die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren abgewickelt.

- Nach Prüfung des Ansuchens (inkl. Angebote) wird der entsprechende Förderungsbetrag in Aussicht gestellt.
- Die Förderungsauszahlung erfolgt nach Vorlage der Abnahmeprotokolle und der Endabrechnung inkl. der Rechnungs- und Zahlungsbelege, die gleichzeitig die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachweisen.

3.5. Jene Gemeinden, die die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen können, sind verpflichtet, die festgesetzten Gesamtinvestitionskosten von 21.900 Euro, 27.900 Euro oder 33.900 Euro nicht zu überschreiten.

Die Finanzierung des Eigenanteils durch ein Darlehen ist zulässig, sofern eine anderweitige Bedeckung (insbesondere auch allenfalls vorhandene allgemeine Haushaltsrücklagen) fehlt. Der dafür zu leistende Annuitätendienst ist in den Folgejahren aus Gemeindeeigenmitteln zu finanzieren.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung durch Darlehen, sind die Bestimmungen des § 84 Oö. GemO 1990 zu beachten, wonach unter den dort genannten Voraussetzungen eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, die bei der Direktion Inneres und Kommunales zu beantragen ist. Die Laufzeit für derartige Darlehen ist mit 3 Jahren festzulegen.

3.6. Jene Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, sind von den Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen sowie den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu ausgenommen.

- 3.7. Die Genehmigung und Anweisung der Förderungsmittel erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel.
- 3.8. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung.

4. Voraussetzungen - Breitband Glasfaser-Internet-Anschluss:

- 4.1. Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.
- 4.2. Der hergestellte Internetzugang muss für den Förderwerber zum Abnahmezeitpunkt eine realisierte Mindestbandbreite von 30 Mbit/s symmetrisch aufweisen.
- 4.3. Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderungen auf Endkundenseite jederzeit auf eine Bandbreite von mindestens 100Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein (nur durch Umprovisionierung auf Providerseite).
- 4.4. Der hergestellte Internetzugang muss ohne technische Änderung auf der Leitungsseite auf eine Bandbreite von 1000 Mbit/s symmetrisch hochrüstbar sein.
- 4.5. Die Übergabeschnittstelle zum Endkunden muss als normierte Ethernet-Schnittstelle nach IEEE802.3 Standard mit mindestens 100 Mbit/s full-duplex realisiert sein.
- 4.6. Der hergestellte Internetzugang muss als Business-Produkt mit fix zugewiesenen statischen IP-Adressen für den Endkunden (Förderwerber) ausgestattet sein.
- 4.7. Folgende Sicherheitsmaßnahmen (siehe Österreichisches Sicherheitshandbuch <https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/>) sind zu treffen:
 - Schutz der Geräte im Schulnetzwerk vor Netzwerkangriffen durch eine Firewall.
 - Schutz der Geräte vor Malware (Viren, Trojaner, etc.) durch eine Schutzsoftware am Gerät („Virenschanner“).
 - Schutz vor verseuchter Mail bzw. Spam-Mail durch eine Filtersoftware.
 - Schutz vor unzulässigen Web-Inhalten durch einen Contentfilter.

Als Beispiel kann das Oö. Schulnetzwerk der Education Group genannt werden.

4.8. Bundesförderung

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stellt für den Breitband-Glasfaser-Internet-Ausbau Fördermittel auch für Pflichtschulen zur Verfügung. Nähere Informationen zum

„Breitband Austria 2020_Connect“-Programm sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abrufbar.

5. Voraussetzungen – Inhouse-Verteilung (W-LAN):

5.1. Strukturierte Verkabelung:

- Strukturierte Verkabelung unter Einhaltung der Norm EN 50173-1 (2003) – „Verkabelungsnorm Informationssysteme – anwendungsneutrale Verkabelungssysteme“
- Konformitätserklärung des Elektroinstallationsunternehmens, dass die gesamte strukturierte Verkabelung nach EN 50173-1 unter Verwendung von CAT6a oder CAT 7 (Kupfer) bzw. OM4 oder OS2 (Glasfaser) durchgeführt wurde.
- Tauglich für Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 1 Gbps (Kupfer) bzw. 10 Gbps (Glasfaser).

5.2. LAN/Netzwerk Equipment:

- Managed Switch
- VLAN Support
- „Power over Ethernet“ – ist so zu dimensionieren, dass die gemessene Anzahl an Access Points mit Strom versorgt werden kann.

5.3. W-LAN-Ausleuchtungsplan:

- Ausmessen der zu versorgenden Flächen mit einer zertifizierten Messhardware
 - Sicherstellung richtige Anzahl Access Points in Bezug auf Nutzung
 - Sicherstellung flächenmäßige Abdeckung
- Grafische Darstellung der physikalischen Parameter (Signalstärke, SNR - Signal Noise Ratio) auf einem Gebäudeplan
- Konformitätserklärung des ausführenden IT Unternehmens über Einhaltung gängiger Qualitätsstandards

5.4. WLAN:

- 802.11 a/b/g/n/ac – Support
- mind. 2 Funkeinheiten je Access Point (2.4 GHz und 5 GHz) mit 3:3 MIMO Support
- WPA2-PPSK (Private Preshared Key) Support
- Support für multiple SSIDs – z.B. Lehrer, Schüler, Verwaltung
- Durchgeführte Ausleuchtungsplanung
- Anlagenkapazität entspricht dem in der Ausleuchtungsplanung erhobenen Bedarf der Schule